

Geschäftsordnung

Aufsichtsrat der SAP SE

(Fassung vom 23. Februar 2022)

§ 1 Allgemeines

1. Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder haben, sofern Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmen, die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden.
2. Der Aufsichtsrat arbeitet zum Wohle der Gesellschaft eng und vertrauensvoll mit dem Vorstand zusammen.

§ 2 Wahl von Vorsitzendem und Stellvertreter(n)

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Bei der Wahl zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats den Vorsitz; § 4 Abs. 9 S. 3 findet entsprechende Anwendung.
2. Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats kann nur ein Vertreter der Anteilseigner bestellt werden. Einer der Stellvertreter wird auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter gewählt.
3. Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds. Wenn der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus dem Amt ausscheidet, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die verbleibende Dauer der laufenden Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
4. Zu den Aufgaben des Vorsitzenden des Aufsichtsrats gehört auch die Organisation der Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Gemeinsam mit dem Sprecher des Vorstands bespricht der Vorsitzende des Aufsichtsrats regelmäßig die strategische Ausrichtung, die Geschäftsentwicklung, die organisatorische Aufstellung und das Risikoprofil des Konzerns. Dem Aufsichtsrat erstattet er hierüber spätestens in der darauffolgenden Sitzung des Aufsichtsrats Bericht.

§ 3 Verhinderung des Vorsitzenden

1. Ist der Vorsitzende an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, so nimmt sein Stellvertreter sie an seiner Stelle wahr. Die Regelungen des Absatzes 2 dieses § 3 und des § 4 Abs. 9 S. 4 bleiben unberührt.
2. Ist der Vorsitzende an der Leitung einer Hauptversammlung gehindert, so bestimmt er ein anderes Aufsichtsratsmitglied als Vertreter für die Leitung der Hauptversammlung. Hat er keinen Vertreter bestellt, so wählen die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat ein Mitglied des Aufsichtsrates zum Leiter der Hauptversammlung.

§ 4 Sitzungen und Beschlussfassung

1. Im Kalenderhalbjahr finden mindestens zwei Sitzungen des Aufsichtsrates statt. Tagungsort ist der Sitz der Gesellschaft, soweit in der Einladung nicht ein anderer Tagungsort bestimmt wird. Die Mitglieder des Vorstands nehmen auf Verlangen des Aufsichtsrats oder seines Vorsitzenden an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil. Der Aufsichtsrat soll jedoch regelmäßig auch ohne die Mitglieder des Vorstands tagen.

2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder in Textform per Brief, E-Mail oder Telefax einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und die Sitzung auch mündlich, fernmündlich oder auf einem anderen geeigneten elektronischen Weg einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitteilung der Beschlussvorschläge zu den Gegenständen der Tagesordnung kann unter Beachtung einer Frist von 10 Tagen erfolgen; in dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen.
3. Fasst der Aufsichtsrat Beschlüsse zu Gegenständen, die nicht oder nicht rechtzeitig mit der Tagesordnung bekannt gemacht wurden, so kommt der Beschluss zustande, wenn anwesende Aufsichtsratsmitglieder der Beschlussfassung nicht widersprechen und abwesende Aufsichtsratsmitglieder nach Zugang des Protokolls über die Aufsichtsratsitzung, in der der Beschluss gefasst wurde, nicht innerhalb von 2 Wochen beim Aufsichtsratsvorsitzenden widersprechen. In dem Protokoll ist auf die Beschlussfassung ohne oder ohne rechtzeitige Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen. Spätestens kommt der Beschluss zustande, wenn das Protokoll über die Aufsichtsratsitzung, in der der Beschluss gefasst worden ist, nach Abs. 13 genehmigt wurde, ohne dass ein Aufsichtsratsmitglied widersprochen hat.
4. Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung vor der Eröffnung vertagen.
5. Von Mitgliedern des Aufsichtsrates spätestens 15 Tage vor der Sitzung dem Aufsichtsratsvorsitzenden genannte Gegenstände sind auf die Tagesordnung zu setzen.
6. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. Auf Anordnung des Vorsitzenden können Sitzungen des Aufsichtsrats auch in Form einer Videokonferenz abgehalten oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung zugeschaltet werden. In diesen Fällen kann auch die Stimmabgabe im Wege der Videokonferenz bzw. Videoübertragung erfolgen.
7. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Er bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden.
8. Der Vorsitzende legt die Reihenfolge der Abstimmungen und deren Art fest. Er leitet die Abstimmungen. Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung findet nur statt, wenn (i) der Vorsitzende dies anordnet oder (ii) der Aufsichtsrat dies in offener Abstimmung beschließt.
9. Der Aufsichtsrat ist, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes zwingend vorschreiben, beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes zwingend vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (Stichentscheid). Dem Stellvertreter steht der Stichentscheid nur zu, wenn er ein Vertreter der Anteilseigner ist.
10. Ein abwesendes Mitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen. Übermittelt ein abwesendes Mitglied seine Stimme nicht schriftlich, so soll ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates, welches nicht der Gruppe (Arbeitnehmervertreter oder Anteilseignervertreter) des abwesenden Mitglieds angehört, zur Wahrung der Parität erklären, dass es nicht an der Abstimmung teilnehme. Die Erklärung soll vor Beginn der Abstimmung abgegeben werden.

11. Sind bei einer Beschlussfassung nicht sämtliche Mitglieder anwesend und lassen die fehlenden Mitglieder nicht schriftliche Stimmabgaben überreichen, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern oder des Vorsitzenden zu vertagen, sofern nicht nach Absatz 10 Satz 2 Parität hergestellt ist. Im Falle einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen und nicht nach Abs. 12 verfahren wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt. Ein nochmaliges Minderheitsverlangen auf Vertagung ist bei der erneuten Beschlussfassung nicht zulässig.
12. Eine Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen durch Einholung von schriftlichen oder fernmündlichen Stimmabgaben oder von Stimmabgaben per Videokonferenz oder mittels anderer elektronischer Medien (z.B. per E-Mail oder Telefax) ist zulässig, wenn sie der Vorsitzende anordnet. Bei Einholung von schriftlichen oder mittels anderer elektronischer Medien zu übermittelnden Stimmabgaben hat der Vorsitzende eine angemessene Frist zur Stimmabgabe zu setzen. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen gilt Abs. 3 dieses § 4 entsprechend.
13. Über die Beschlüsse und Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen, unverzüglich jedem Aufsichtsratsmitglied zu übersenden und zu Beginn der nächstfolgenden Aufsichtsratssitzung durch Beschluss des Aufsichtsrats zu genehmigen.
14. Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses, die auf Verfahrensfehler gestützt wird, kann nur innerhalb eines Monats nach Genehmigung des Protokolls gemäß Abs. 13 durch Klage geltend gemacht werden.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind. Dies gilt auch über die Beendigung des Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Bei Ablauf des Mandates sind auf Verlangen des Aufsichtsratsvorsitzenden alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zurückzugeben.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats schalten Mitarbeiter oder Dritte nur ein, wenn dies für eine ordnungsgemäße Amtsführung zwingend erforderlich ist. Sie verpflichten auch von ihnen eingeschaltete Mitarbeiter oder Dritte zur Verschwiegenheit. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen an Dritte weitergeben, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfahren hat, so hat es hierüber den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorab zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Gegen den Willen des Vorsitzenden ist die Weitergabe nur erlaubt, wenn der Aufsichtsrat ihr zugestimmt hat.
4. Schriftliche Berichte des Vorstandes an den Aufsichtsrat werden den Mitgliedern des Aufsichtsrates ausgehändigt, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist berechtigt, in Abhängigkeitsberichte und in eventuelle Sonderberichte Einsicht zu nehmen. Eine Aushändigung dieser Berichte findet nicht statt, soweit nicht der Aufsichtsrat im einzelnen Fall etwas anderes beschließt.
6. Der Jahresabschluss und der Lagebericht, der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sind ebenso wie die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen.

§ 6 Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden, die aus mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrates bestehen; sie sollen in der Regel höchstens acht Mitglieder haben.
2. Die Ausschüsse sollen paritätisch von den Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmervertreter besetzt werden, sofern nicht aufgrund der diesen zugewiesenen Sachthemen, aufgrund Gesetzes oder den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex eine abweichende Besetzung erforderlich oder zweckmäßig ist. Der auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter gewählte stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende soll Mitglied des Ausschusses sein, der die Aufsichtsratsarbeit koordiniert und die Sitzungen des Aufsichtsrats vorbereitet, sofern ein solcher Ausschuss gebildet wird.
3. Die Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Gesamtaufichtsrates die ihnen durch Beschlüsse des Aufsichtsrates, Satzung oder Gesetz übertragenen Funktionen. Die Ausschussvorsitzenden berichten dem Gesamtaufichtsrat in regelmäßigen Abständen über die Arbeit der Ausschüsse.
4. Der Aufsichtsrat bestellt ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden.
5. Der Ausschussvorsitzende kann Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, beratend hinzuziehen.
6. Die Ausschüsse werden durch den jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, beim Vorsitzenden unter Angabe des Grundes die Einberufung des Ausschusses zu beantragen. Die Einberufung hat so oft zu erfolgen, wie es erforderlich erscheint. Die Einberufungsfrist soll in der Regel drei Werktage nicht unterschreiten. Der Ausschussvorsitzende soll bei der Einberufung die Gegenstände der Tagesordnung mitteilen.
7. Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder, mindestens jedoch drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
8. Im Übrigen finden die Vorschriften der §§ 4 und 5 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

§ 7 Regelmäßige Berichterstattung des Vorstands

1. Der Vorstand berichtet mindestens einmal im Geschäftsjahr über die beabsichtigte Geschäftspolitik und alle grundsätzlichen Fragen der Unternehmensplanung, wobei auf Abweichung der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist. Dabei berichtet er auch über die Rentabilität und den Gang der Geschäfte, die Risikolage und das Risikomanagement, sowie über relevante Fragen der Compliance,
2. Der Vorstand berichtet mindestens vierteljährlich über die Lage der Gesellschaft, den Gang der Geschäfte und den Stand der Umsetzung der Unternehmensstrategie. Hierbei ist insbesondere auf die Entwicklung des Umsatzes sowie der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft und des Konzerns und auf die Portfoliostrategie einzugehen. Darüber hinaus hat der Vorstand auch über die wesentlichen Risiken des Konzerns und die Entwicklung des Personalwesens zu berichten.
3. Jeweils zu den Sitzungen des Aufsichtsrats berichtet der Vorstand über die Entwicklung des Ergebnisses des Konzerns sowie der einzelnen Geschäftsbereiche sowie über die Erwartungen für das Geschäftsjahr.

4. Die Berichterstattung durch den Vorstand erfolgt in digitaler Form oder in Textform und hat – soweit möglich – so rechtzeitig zu erfolgen, dass dem Aufsichtsrat eine Vorbereitung auf die Sitzung sinnvoll möglich ist und der Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Aspekte informiert ist.

§ 8 Anlassbezogene Berichterstattung des Vorstands

1. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat fortlaufend über alle Geschäfte und Ereignisse, die von Bedeutung sein können, insbesondere für die Rentabilität oder die Liquidität der Gesellschaft sowie die allgemeine Geschäftspolitik. Der Aufsichtsrat ist – soweit möglich – so rechtzeitig zu informieren, dass ihm eine Stellungnahme möglich ist.
2. Ferner erstattet der Vorstandssprecher dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich in Textform Bericht in allen Angelegenheiten, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Bei Erfüllung dieser Aufgabe wird er von allen Vorstandsmitgliedern unterstützt.
3. Auf Verlangen des Aufsichtsrats, eines Ausschusses oder eines Mitglieds des Aufsichtsrats berichtet der Vorstand über Angelegenheiten der Gesellschaft und/oder des Konzerns, die von erheblicher Bedeutung sein können.
4. Über sonstige wichtige Anlässe informiert der Vorstand rechtzeitig den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erstattet dem Gesamtaufsichtsrat hierüber spätestens in der darauffolgenden Sitzung Bericht.
5. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat bzw. dem jeweils zuständigen Ausschuss des Aufsichtsrats über die zustimmungspflichtigen Geschäfte im Sinne des §19 SE-Ausführungsgesetzes alle relevanten Informationen zukommen zu lassen, die für eine Entscheidung des Aufsichtsrats oder des entsprechenden Ausschusses erforderlich sind.

§ 9 ESG und Nachhaltigkeit

Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse befassen sich auch mit den Themen Environmental, Social & Governance (ESG). Hierzu lässt sich der Aufsichtsrat regelmäßig (mindestens einmal jährlich) durch den Vorstand über die konzernweite Nachhaltigkeitsstrategie der SAP und den Stand der Umsetzung dieser Strategie berichten.

§ 10 Lead Independent Director

1. Für den Fall, dass der Aufsichtsratsvorsitzende nach den Richtlinien der wichtigsten Stimmrechtsberater oder der großen institutionellen Investoren als nicht unabhängig erachtet wird, kann der Aufsichtsrat von denjenigen Mitgliedern, die diese Unabhängigkeitskriterien erfüllen, ein Mitglied zum Lead Independent Director ernennen.
2. Der Lead Independent Director soll in der Regel Mitglied des Prüfungs- und Compliance-Ausschusses, des Personal- und Governance-Ausschusses sowie des Nominierungsausschusses sein. Darüber hinaus hat der Lead Independent Director das Recht, auch an den Sitzungen der übrigen Ausschüsse als Gast teilzunehmen.
3. Der Lead Independent Director hat das Recht, Sitzungen des Aufsichtsrats einzuberufen und Tagesordnungspunkte auf die Agenda der Aufsichtsratssitzungen zu setzen. Insbesondere ist der Lead Independent Director berechtigt, Fragen zu den Bereichen Environmental, Social und Governance (ESG) aufzugreifen.

4. Der Lead Independent Director soll dafür Sorge tragen, dass den Interessen von Investoren und anderen Stakeholdern im Aufsichtsrat Rechnung getragen wird. Er wird für Gespräche mit Aktionären und anderen Stakeholdern zu allen Themen zur Verfügung stehen, die in den Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsrats fallen.
5. Der Lead Independent Director dient als Vermittler bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Vorstandssprecher sowie zwischen dem Aufsichtsratsvorsitzenden und anderen Mitgliedern des Aufsichtsrats.
6. Der Lead Independent Director kann die Leitung der Hauptversammlung übernehmen, sollte der Aufsichtsratsvorsitzende daran gehindert sein.
7. Der Aufsichtsrat kann dem Lead Independent Director weitere Rechte und Pflichten übertragen, um dessen Rolle zu erweitern, wenn dies für zweckmäßig erachtet wird.

§ 11 Sprache

1. Die Konferenzsprache im Aufsichtsrat ist in der Regel deutsch. Während der Aufsichtsratssitzungen werden Simultandolmetscher zur Verfügung gestellt. Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Übersetzung von Vorlagen, Berichten oder anderen Dokumenten in seine Muttersprache zur Verfügung zu stellen, soweit dies erforderlich ist, um den Verhandlungen zu folgen.
2. Soweit kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht, kann der Aufsichtsrat seine Sitzungen auch in englischer Sprache abhalten. Auch in diesem Fall hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats Anspruch auf einen Simultandolmetscher, der bei Bedarf rechtzeitig vor den Sitzungen des Aufsichtsrats geltend gemacht werden soll.